

23. September 2011, Neue Zürcher Zeitung

## Die Schweiz will sich an deutsches Steuerrecht binden

*Bemerkenswerte Details im unterzeichneten Steuerabkommen*

**Wenn in Deutschland die Abgeltungssteuer modifiziert würde, müsste die Schweiz dies nachvollziehen oder das neue Steuerabkommen kündigen. Dies ist eines der beachtenswerten Details im neuen Vertragstext.**

mbe. Berlin · Mit der Unterzeichnung des Steuerabkommens zwischen der Schweiz und Deutschland ist der lange Zeit geheim gehaltene Vertragstext erstmals öffentlich geworden. Während die Eckpunkte des Abkommens seit längerem bekannt waren, offenbart der detaillierte Text einige interessante Einzelheiten. Ins Auge springt etwa, dass sich die Schweiz in beträchtlichem Umfang an deutsches Steuerrecht binden würde.

### Nachzug oder Kündigung

Das Abkommen sieht nicht nur vor, dass Schweizer Banken künftig Steuern für einen fremden Staat eintreiben und so dessen Steuerrecht vollstrecken (was auch für Deutschland ein Novum darstellt). Vorgesehen ist ebenfalls, dass die Eidgenossenschaft Änderungen im deutschen Steuerrecht nachvollzieht. Konkret geht es um die Abgeltungssteuer, die Deutsche mit Schweizer Konten ab 2013 abführen müssen. Derzeit ist sie so angesetzt, dass die Betroffenen den gleichen Satz wie in Deutschland zu entrichten haben (pauschal rund 26% der Kapitalerträge). Wenn Deutschland die Abgeltungssteuer im eigenen Land dereinst modifizieren sollte, müsste die Schweiz laut dem Vertragstext nachziehen – oder es stünde ihr die Möglichkeit offen, das gesamte Abkommen binnen sechs Monaten zu kündigen.

Ein solches Szenario ist nicht völlig auszuschliessen. So hat die oppositionelle SPD jüngst ein neues Steuerkonzept vorgelegt, das vorsieht, die deutsche Abgeltungssteuer von rund 26% auf 31% zu erhöhen. Früher hatte die Partei auch schon erwogen, die Abgeltungssteuer ganz abzuschaffen; Kapitalerträge würden dann wieder wie Arbeitseinkommen besteuert, also nicht mehr pauschal, sondern mit progressiven Sätzen, die nach den Vorstellungen der SPD bis zu einem Grenzsteuersatz von 49% reichen sollen.

Die Verwirklichung dieser Ideen erscheint derzeit hypothetisch. Doch die gegenwärtigen Spannungen in der Regierungskoalition und deren generell schlechte Umfragewerte haben eine Regierungsbeteiligung der SPD wahrscheinlicher gemacht als auch schon. Zudem könnten drastische Änderungen im deutschen Steuerrecht das Abkommen in Frage stellen. So würde ein – derzeit nicht absehbares – deutsches Abrücken von einer pauschalen Abgeltungssteuer wohl Nachverhandlungen nötig machen, weil sich die von den Schweizer Banken erhobenen Steuern dann an den deutschen Einkommenssteuersätzen orientieren müssten.

### Auch Versicherer betroffen

Der Vertragstext enthält weitere Einzelheiten, die Beachtung verdienen. Die Schweizer Banken können ihre Vorauszahlung an Deutschland im Umfang von 2 Mrd. Fr. nur schrittweise abbauen. Zur Deckung der ersten Milliarde dürfen sie die Steuernachzahlungen ihrer deutschen Kunden voll einbehalten, danach ist es nur noch ein Drittel. Mithin erleiden die Banken erst bei einem Steuerbetrag von 4 Mrd. Fr. keinen Verlust aus ihrer Vorleistung. In praktischer Hinsicht dürfte diese Regel allerdings wenig relevant sein. Das deutsche Finanzministerium erwartet laut Medienberichten, dass allein aus den Abgeltungszahlungen zur Bewältigung der Vergangenheit mindestens 10 Mrd. € nach Deutschland fliessen werden. In der Öffentlichkeit bisher wenig beachtet wurde, dass das Abkommen auch auf sogenannte Lebensversicherungsmäntel Anwendung findet. Diese von Versicherern angebotenen, anlageähnlichen Produkte hatten in der Schweiz zuletzt einen Boom erlebt. Zumindest in Deutschland wurde vermutet, dass sie Steuerhinterziehern als Ausweichmöglichkeit dienen könnten. Das Abkommen garantiert Straffreiheit sowohl für fehlbare deutsche Bankkunden wie auch für Mitarbeiter von Schweizer Banken – dies bereits ab der Unterzeichnung vom letzten Mittwoch. Die Regelung greift allerdings nur, wenn die deutschen Behörden bis jetzt keine Kenntnis von einer Straftat hatten. Die bereits gekauften Bankdaten-CD aus der Schweiz können also noch weiter ausgewertet werden. Hingegen lohnt sich der Kauf neuer Datenträger nicht mehr. Deutschland hat deshalb erklärt, keine gestohlenen Schweizer Bankdaten mehr «aktiv» erwerben zu wollen. Wer Kundendaten aus Schweizer Banken entwendet hat, soll nicht weiter strafrechtlich verfolgt werden. Die Schweiz hat sich allerdings eine Ausnahme vorbehalten: Wenn ein Diebstahl von einem Bankmitarbeiter in der Schweiz getätigt wurde, kann weiterhin nach Schweizer Recht gegen diese Person vorgegangen wird.

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG

Alle Rechte vorbehalten. Eine Weiterverarbeitung, Wiederveröffentlichung oder dauerhafte Speicherung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von NZZ Online ist nicht gestattet.

Diesen Artikel finden Sie auf NZZ Online unter:

[http://www.nzz.ch/nachrichten/wirtschaft/aktuell/die\\_schweiz\\_will\\_sich\\_an\\_deutsches\\_steuerrecht\\_binden\\_1.12619719.html](http://www.nzz.ch/nachrichten/wirtschaft/aktuell/die_schweiz_will_sich_an_deutsches_steuerrecht_binden_1.12619719.html)